

VIII ZR 19/61

2233 042

Verkündet
am 26. September 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Hugo R., M./R.,
K.straße, als Konkursverwalter über das Vermögen des
unter der Firma Fritz M. handelnden Transportunternehmers
Fritz M., M./R., E. Str.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Kaufmann Franz B., M./W., K.straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. September 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. Dezember 1960 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

unbekannt

Tatbestand:

Der Kläger ist Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Transportunternehmers Fritz M. in M./R. Schon vor dem 22. August 1957 eröffneten Konkursverfahren war er als Rechtsberater des M. tätig. Der Gemeinschuldner betrieb ein Fernverkehrsunternehmen mit zwei Lastzügen, die noch im Vorbehaltseigentum der Verkäuferin, der Firma L. & J. in Br., standen. Als ihm der Konkurs unvermeidlich schien, wollte er die beiden Fahrzeuge mit den zugehörigen Genehmigungen für den Güterfernverkehr veräußern, weil diese Genehmigungen mit Eröffnung des Konkurses hinfällig wurden.

In einer Urkunde vom 9. August 1957, die nach der Darstellung des Beklagten zurückdatiert und erst im September 1957 erstellt worden sein soll, erteilte M. dem früheren Erstbeklagten Li. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB "Auftrag und Vollmacht", sein Ferntransportgeschäft zu verkaufen, und erklärte sich damit einverstanden, daß die Kaufsumme bei dem Beklagten finanziert werde. Weiter heißt es in dieser Urkunde, aus dem Erlös für die Fahrzeuge erhalte M. eine Summe von 10 000 DM, auf die er am 17. August 1957 bereits eine Barzahlung von 2 000 DM erhalten habe und auf die ein an das Finanzamt abgeführter Betrag von 1 500 DM anzurechnen sei. M. erklärte sich unwiderruflich damit einverstanden, daß die gesamte Abwicklung und Finanzierung über den Beklagten durchgeführt werde. Die Urkunde trägt die Unterschriften von M. und Li. Die Unterschrift des Li. ist von dem Kläger als Notar unter dem Datum vom 16. September 1957 beglaubigt.

M. und Li., letzterer als Vertreter der Firma K., schlossen am 17. August 1957 einen Vertrag, in dem es heißt, die Firma K. kaufe die beiden Lastzüge zum Preise von 110 000 DM. Die Finanzierung und Bezahlung sollte der

Beklagte übernehmen. Die Wirksamkeit des Vertrages sollte davon abhängen, daß die Umschreibung der Güterfernverkehrsge-
nehmigungen auf die Käuferin erreicht werde. Die Genehmigungen
wurden später auch tatsächlich auf die Käuferin umgeschrieben.

Am 19. September 1957 wurde durch einen schriftlichen Ver-
trag, der allerdings nur von Li [REDACTED] unterzeichnet und auf
den 17. August 1957 zurückdatiert ist, der angeführte Kaufver-
trag vom 17. August 1957 des M [REDACTED] mit der Firma K [REDACTED] da-
hin abgeändert, daß die Käuferin einen Kaufpreis von nur
36 000 DM zu bezahlen habe. Auch dieser Vertrag enthielt die
Klausel, daß die Bezahlung im Rahmen der Finanzierung über den
Beklagten erfolgen werde.

In einem weiteren Schriftstück vom 19.9.1957 verpflichtete
sich Li [REDACTED] "aus dem Verkaufe der Fahrzeuge" die dem M [REDACTED]
zugedachten 10 000 DM an den Kläger in seiner Eigenschaft als
Konkursverwalter zu zahlen. Dieser Betrag sollte nach Verkauf
der Fahrzeuge und Sicherstellung der Finanzierung fällig wer-
den.

Mit der Behauptung, Li [REDACTED] habe die Verpflichtungser-
klärung vom 19. September 1957 in Vollmacht des Beklagten und
für diesen abgegeben, hat der Kläger gegen Li [REDACTED] und den
Beklagten als Gesamtschuldner Klage auf Verurteilung zur Zah-
lung von 10 000 DM nebst Zinsen erhoben.

Das Landgericht hat gegen Li [REDACTED] ein in Rechtskraft er-
wachsenes Versäumnisurteil erlassen. Die Klage gegen den Be-
klagten hat es abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der
er eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 8 000 DM
erstrebte, blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte bean-
tragt, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch in Höhe von
6 500 DM weiter.



Entscheidungsgründe:

I. Nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, die es sowohl auf den Wortlaut der einzelnen Verträge zwischen M. und der Firma K. und der schriftlichen Erklärungen des früheren Erstbeklagten L. als auch insbesondere auf die Bekundung des als Partei vernommenen L. stützt, ist ein Kaufvertrag des M. mit dem Beklagten nicht abgeschlossen worden. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist vielmehr allein die Firma K. als Käuferin des Transportunternehmens aufgetreten. Die Vertragsparteien haben aber sowohl in dem Verträge vom 17. August 1957 als auch in dem späteren Vertrag vom September 1957, der auf den 17. August 1957 zurückdatiert ist, die beiden Lastzüge nur der Form halber in die Verträge eingesetzt, um zu erreichen, daß der zuständige Regierungspräsident die bis dahin von M. ausgeübte Güterfernverkehrsgenehmigung der Firma K. erteilt. In Wirklichkeit gingen alle Vereinbarungen dahin, die Firma K. sollte eine Vergütung an M. dafür zahlen, daß alle übrigen Beteiligten sowohl durch Errichtung des Vertragswerks selbst als auch durch Verhandlungen mit den Behörden mithelfen, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht zutreffend eine Verpflichtung des Beklagten, die aus einem "Ankauf" der Güterfernverkehrsgenehmigungen herzuleiten wäre, verneint. Auch die Revision hat hiergegen keine Angriffe erhoben. Einer Prüfung der Frage, ob die zwischen M. und der Firma K. getroffenen Vereinbarungen etwa schon aus dem Gesichtspunkt des § 134 BGB nichtig sind, weil sie als Verkauf von Güterfernverkehrsgenehmigungen gegen die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes verstoßen (§§ 9, 11 GüKG) bedarf es daher nicht.

II. Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts M. oder dem Konkursverwalter gegenüber auch keine Verpflichtung zur Finanzierung des Geschäftes übernommen. Die

Finanzierung eines Kraftfahrzeugkaufs geht in der Regel so vor sich, daß der Kreditgeber sich dem Käufer gegenüber verpflichtet, für diesen den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen und daß er mit dem Käufer die Rückzahlung des Finanzierungsdarlehens vereinbart. Den Nachweis dafür, daß der Beklagte eine Finanzierungsverpflichtung auch dem M. oder dem Konkursverwalter gegenüber eingegangen wäre, hat das Berufungsgericht nicht als geführt angesehen. Es hat im Gegenteil festgestellt, daß der Beklagte nur von der Käuferin, der Firma K., beauftragt und nur als deren Zahlstelle eingeschaltet worden ist, und daß er in ihrem Auftrag sowohl die Verbindlichkeiten des M. bei den öffentlichrechtlichen Kassen abgedeckt als auch eine Barzahlung von 2 000 DM an M. geleistet hat.

III. Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob der Beklagte aus Verpflichtungen, die Li. dem Konkursverwalter und dem Gemeinschuldner gegenüber in den Urkunden vom 9. August 1957 (zurückdatiert) und 19. September 1957, eingegangen ist, in Anspruch genommen werden kann. Es hat dies rechtlich einwandfrei verneint; denn es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß Li. diese Erklärungen auch nur im Namen des Beklagten abgegeben hat. Deshalb bedarf es keiner Prüfung, ob Li. zu einer Verpflichtung des Beklagten bevollmächtigt gewesen wäre.

Die Revision rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, das Berufungsgericht habe den Prozeßstoff unzureichend gewürdigt. Andernfalls hätte es aus den einzelnen Urkunden und aus der unbestrittenen Tatsache, daß der Beklagte auf die dem jetzigen Gemeinschuldner M. zugedachten 10 000 DM bereits Leistungen erbracht hatte, entnehmen müssen, daß Li. und der Beklagte gemeinsam den Auftrag von M. übernommen hätten, das Transportgeschäft zu veräußern und an M. 10 000 DM in bar abzuführen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nach

seinen Ausführungen keinen der von der Revision hervorgehobenen Punkte übersehen. Im Ergebnis erstrebt die Revision eine von der Würdigung des Berufungsgerichts abweichende Fortung der Urkunden und der Beweisaufnahme. Sie greift damit aber in das der Revision verschlossene Gebiet der dem Tatrichter überlassenen Beweiswürdigung ein. Das gilt insbesondere auch für die Deutung, die das Berufungsgericht den vom Beklagten auf die streitigen 10 000 LM erbrachten Leistungen gegeben hat, daß der Beklagte auch diese Zahlungen nur auf Grund eines Finanzierungsauftrages und nicht aus einer M gegenüber eingegangenen Verpflichtung geleistet hat.

IV. Das Berufungsgericht hat auch rechtlich einwandfrei eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung verneint, weil eine Täuschung des Klägers oder des M nicht erwiesen ist.

V. Das Berufungsgericht hat die Klage somit zu Recht abgewiesen. Die Revision erweist sich daher als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann